

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 18. April 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Ein Schuss vor den Bug – Datenschutz ernst nehmen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Heute eine kurze «Travel ius» dafür umso wichtiger. Datenschutz spielt in der Schweiz ein stiefmütterliches Dasein – das muss aber nicht sein. Der Bericht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zeigt dies. Nehmen Sie den Datenschutz ernst.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. Ein Schuss vor den Bug – Datenschutz ernst nehmen

Entspricht Ihre Datenschutzerklärung dem neuen Datenschutzgesetz? Seit dem 1. September 2023 gilt das neue Datenschutzgesetz. Dieses sorgt für mehr Transparenz und Schutz der persönlichen Daten.

Wir in der Schweiz gehen mit Datenschutz in der Regel etwas «grosszügig» um. Doch das **Datenschutzgesetz ist kein «zahnloser Tiger»**, der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB hat im neuen Recht erheblich mehr Kompetenzen als früher.

Wie das konkret aussehen kann, zeigt eine **soeben publizierte Untersuchung** gegen die Digitec Galaxus AG.

Eine Kundin ist beim EDÖB vorstellig geworden und hat die Datenschutzbestimmung von Digitec Galaxus AG beanstandet. Weitere Kund*innen zogen nach. Hierauf hat der EDÖB

eine umfangreiche Untersuchung eingeleitet, der **Schlussbericht** umfasst 39 Seiten (das Verfahren ging noch nach altem Recht, was hier aber keine Rolle spielt).

Quintessen des Abschlussberichtes:

Es wurden insbesondere

- mangelnde Transparenz bei der Datenschutzerklärung moniert,
- dass Daten gesammelt werden, die es eigentlich nicht braucht
- und die fehlende Möglichkeit als «Gast» einzukaufen.

Das Beispiel zeigt, dass **Kunden und Kundinnen durchaus sensibel** betreffend Datensammeln sind und sich auch entsprechend zu helfen wissen (⇒ EDÖB).

Man sollte nicht Daten auf «Vorrat» sammeln, nur solche, dies es wirklich braucht. Und die Besucher Ihrer Website resp. Ihre Kunden und Kundinnen sind **transparent über den Datenschutz zu informieren.**

Das heiss auch, **Datenschutz ist ernst zu nehmen.** Prüfen Sie ob Ihre Datenschutzerklärung und die Website usw., den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Hier geht es zur Pressemitteilung vom 17. April 2024, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100736.html> und wer den ganzen Bericht lesen möchte, findet diesen unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/87062.pdf>

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.